

ZH_OBERGERICHT SB150472 vom 29. Juni 2016

ZH Obergericht, 2016-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150472

FR: ZH_OBERGERICHT SB150472 du 29 juin 2016

IT: ZH_OBERGERICHT SB150472 del 29 giugno 2016

Erwägungen

E. 1

Die begründete Ausfertigung der eingangs wiedergegebenen Urteile des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 25. September 2015 wurden von den Beschuldigten am 16. Oktober 2015 (Urk. 45/2 [Beschuldiger 1]; Urk. 55/40 [Beschuldigte 2]), am 19. Oktober 2015 (Urk. 56/45/2 [Beschuldiger 3]; Urk. 58/45/2 [Beschuldiger 5]), am 20. Oktober 2015 (Urk. 57/46/2 [Beschuldigte 4]) bzw. am 30. Oktober 2015 (Urk. 59/45/2 [Beschuldiger 6]) entgegen genommen. Mit Eingaben ihres Verteidigers vom 2. November 2015 erklärten die Beschuldigten 1-6 rechtzeitig Berufung (Urk. 49 [Beschuldiger 1]; Urk. 55/42 [Beschuldigte 2]; Urk. 56/49 [Beschuldiger 3]; Urk. 57/50 [Beschuldigte 4]; Urk. 58/48 [Beschuldiger 5]; Urk. 59/49 [Beschuldiger 6]). Den Berufungserklärungen liess der Verteidiger mit Eingaben vom 26. November 2015 in allen sechs Berufungsverfahren Erklärungen der Beschuldigten zur Mehrfachvertretung folgen (Urk. 51; 55/44; 56/51; 57/52; 58/50; 59/51 je mit Beilagen).

E. 1.1

Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung. Die Rechtskraft des angefochtenen Urteils wird somit im Umfang der Berufungsanträge gehemmt, während die von der Berufung nicht erfassten Punkte in Rechtskraft erwachsen (vgl. BSK StPO-Eugster, Art. 402 N 1 f.).

E. 1.2

Die Beschuldigten beantragen gemäss ihrer Berufungserklärung die Einstellung der Verfahren respektive eventualiter von den Vorwürfen des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB freigesprochen zu werden, unter entsprechender Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen (Urk. 66 S. 3 ff.). Explizit nicht angefochten und damit in Rechtskraft erwachsen sind die vorinstanzlichen Entscheide über die Zivilforderung sowie über die sichergestellten Gegenstände, was vorab mittels Beschluss festzustellen ist. 2. Zulässigkeit der Mehrfachvertretung

E. 2

Mit Beschlüssen vom 7. Dezember 2015 wurden die sechs Verfahren unter der vorliegenden Verfahrensnummer SB150472 vereinigt und es wurden die Verfahren SB150473, SB150474, SB150476, SB150477 und SB150478 abgeschrieben (Urk. 53; Urk. 55/47; Urk. 56/54; Urk. 57/55; Urk. 58/53; Urk. 59/54). Mit nämlichen Beschlüssen wurde der nach damaliger Ansicht als Privatklägerin fungierenden G. _____ AG und der Anklagebehörde zudem Frist angesetzt, um einerseits Anschlussberufung oder ein begründetes Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen sowie andererseits zu erklären, ob sie mit der schriftlichen Durchführung des Berufungsverfahrens einverstanden seien. Mit Eingaben vom 14. Dezember 2015 teilte die Anklagebehörde den Verzicht auf

Anschlussberufung und ihr Einverständnis mit der Durchführung des schriftlichen Berufungsverfahrens mit (Urk. 60 S. 3; Urk. 61 S. 1). Letzteres erklärte namens der G._____ AG auch I._____ (vgl. Urk. 63). Zur Frage der Anschlussberufung liess sich die G._____ AG demgegenüber nicht verlauten.

- 13 -

E. 2.1

Die Vorinstanz hat im Rahmen der konkreten Strafzumessung sodann objektive und subjektive Umstände genannt, welche sich auf das Verschulden aller Beschuldigten auswirken (z.B. Urk. 48 S. 13). Dem gibt es nicht viel hinzuzufügen. Objektiv ist insbesondere das gewaltsame Eindringen der Beschuldigten, welche verschlossene Türen aufzubrechen hatten, verschuldenserhöhend zu gewichten. Neben der relativ kurzen Verweildauer in der Liegenschaft ist in objektiver Hinsicht verschuldensmindernd zu berücksichtigen, dass die Beschuldigten die Liegenschaft allesamt freiwillig und auf erste Aufforderung hin wieder verliessen, wobei sie jedoch immerhin eine von innen angebrachte Fixierung der Eingangstüre entfernen mussten. Ebenso wirkt verschuldensmindernd, dass es sich bei der betretenen Liegenschaft um eine unbewohnte und unvermietete handelte. Durch das unbefugte Eindringen wurde mithin – mit Ausnahme immerhin der die Polizei alarmierenden Anrainerin – niemand unmittelbar gestört. Subjektiv ist neben den zutreffenden von der Vorinstanz angeführten Umständen, wobei insbesondere die erkennbare Planung ins Gewicht fällt, zu berücksichtigen, dass das Eindringen der Beschuldigten alleine aus egoistischen Motiven geschah und rücksichtslos ausgeführt wurde. Die Beschuldigten handelten ohne Not und es wäre ihnen ein Leichtes gewesen, sich gesetzeskonform zu verhalten.

E. 2.2

Die vorinstanzliche Qualifikation des Verschuldens der Beschuldigten als insgesamt noch leicht erscheint der objektiven und subjektiven Tatschwere an-

- 25 - gemessen. Die Einsatzstrafen aufgrund der Tatkomponente sind je auf 20 Tagessätze Geldstrafe festzusetzen.

E. 2.3

Die persönlichen Verhältnisse der einzelnen Beschuldigten können den angefochtenen Entscheiden entnommen werden (z.B. Urk. 48 S. 13 f.). Im Berufungsverfahren wurden von den Beschuldigten keine ergänzenden Angaben gemacht respektive auf die Personalakten sowie die Ausführungen in den angefochtenen Entscheiden verwiesen (Urk. 66 S. 5). Eine Vorstrafe weist einzig der Beschuldigte 1 auf. Diese ist jedoch nicht einschlägig, und die Tat lag im Zeitpunkt der Begehung des vorliegend zu beurteilenden Delikts bereits mehr als sieben Jahre zurück. Mit der Vorinstanz ist daher festzustellen, dass den persönlichen Verhältnissen in allen sechs Fällen keine Strafzumessungsrelevanz zukommt.

E. 2.4

Unter Berücksichtigung des Strafrahmens, des noch leichten Verschuldens der Beschuldigten sowie des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) sind die Beschuldigten 1-6 je mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu bestrafen. Entsprechend den in den vorinstanzlichen Erkenntnissen festgehaltenen wirtschaftlichen Verhältnissen der Beschuldigten ist die Tagessatzhöhe bei den Beschuldigten 1, 3, 5 und 6 sowie der

Beschuldigten 4 auf Fr. 30.– und bei der Beschuldigten 2 auf Fr. 85.– festzusetzen. 3. Zutreffend wurde von der Vorinstanz erwogen, dass die objektiven Voraussetzungen des bedingten Vollzugs der Geldstrafe erfüllt sind und dieser auch zu gewähren ist, da nicht davon ausgegangen werden muss, die Strafe würde dadurch ihre Wirkung verlieren. Dass die Vorinstanz bei den Beschuldigten 2 - 6 eine Probezeit von zwei Jahren anordnete, diese im Falle des Beschuldigten 1 angesichts seiner Vorstrafe aus dem Jahr 2008 jedoch auf drei Jahre ansetzte, ist genauso nachvollziehbar und daher nicht zu beanstanden. Dabei bleibt es auch im Berufungsverfahren. Hingegen erscheint es in der vorliegenden Konstellation nicht angezeigt, die bedingten Geldstrafen mit Bussen zu verbinden (Art. 42. Abs. 4 StGB), zumal keine "Schnittstellenproblematik" gegeben ist (dazu BGE 134 IV 1 E. 4.5 und BGE 134 IV 60 E. 7.3) und die Ausfällung von Verbindungsbusen neben den bedingten Geldstrafen als "Denkzettel" nicht nötig erscheint.

- 26 - VI. Kosten und Entschädigung Die Beschuldigten unterliegen mit ihren Berufungsanträgen gänzlich. Ausgangsgemäss werden sie für das Vorverfahren und die Verfahren vor beiden Instanzen vollumfänglich solidarisch kostenpflichtig (Art. 426 Abs. 1 StPO; Art. 428 Abs. 1 StPO). Es wird beschlossen:

E. 3

Mit Präsidialverfügung vom 20. Januar 2016 wurde die schriftliche Durchführung des Berufungsverfahrens angeordnet und es wurde den Beschuldigten Frist zur Erstattung der schriftlichen Berufungsbegründung angesetzt (Urk. 64). Der Verteidiger reichte namens der Beschuldigten 1-6 mit Eingabe vom 12. Februar 2016 die schriftliche Berufungsbegründung samt Beilagen ein (Urk. 66; Urk. 67/1- 7). Mit Präsidialverfügung vom 15. Februar 2016 wurde die Berufungsbegründung der G. _____ AG, der Anklagebehörde und der Vorinstanz zugestellt. Weiter wurde der G. _____ AG und der Anklagebehörde Frist zur Erstattung der Berufungsantwort sowie der Vorinstanz Frist zur freigestellten Vernehmlassung angesetzt (Urk. 68). Die Anklagebehörde teilte mit Eingabe vom 17. Februar 2016 und die Vorinstanz mit ebensolcher vom Folgetag den Verzicht auf Beantwortung der Berufung respektive Vernehmlassung mit (Urk. 70; Urk. 71). Die G. _____ AG liess sich nicht verlauten.

E. 3.1

Zutreffend an der Argumentation der Verteidigung ist zunächst, dass der Tatbestand des Hausfriedensbruchs eine erkennbare Willenskundgebung des Berechtigten erfordert (BSK StGB II-Delnon/Rüdy, Art. 186 N 26). Diese muss jedoch zum einen nicht ausdrücklich kundgetan werden, sondern kann auch konkludent erfolgen, und kann zum anderen auch durch einen Vertreter vorgenommen werden (BSK StGB II-Delnon/Rüdy, Art. 168 N 26). Es ist daher von vornherein unbehelflich, wenn der Verteidiger einwendet, G. _____ habe sich während des gesamten Verfahrens nicht verlauten lassen, stellte dieser doch – zwar nicht persönlich, aber gültig vertreten durch I. _____, was einer persönlichen Erklärung gleichkommt – einen gültigen Strafantrag sowie Zivilansprüche und äusserte er sich auch im Berufungsverfahren (Urk. 76). Massgeblich für die Beurteilung des Tatvorwurfs sind jedoch ohnehin die Verhältnisse im Tatzeitpunkt. Diesbezüglich ist einerseits entscheidend, dass – wie die Vorinstanz richtig feststellte (Urk. 48 S. 11) – grundsätzlich auch ein leerstehendes Haus ein geschütztes Objekt darstellt, selbst wenn dieses in naher Zukunft nicht benützt werden soll, da nicht der Besitz geschütztes Rechtsgut ist, sondern der Wille des Berechtigten (BGE 118 IV 167 E. 3). Dass ein Eindringen in Häuser, welche sich in

fremdem Eigentum

- 23 - befinden, in den allermeisten Fällen gegen den Willen der Eigentümerschaft erfolgt, ist allgemein bekannt und braucht nicht weiter erläutert zu werden. Auch wenn in gewissen Fällen Hausbesetzungen von der Eigentümerschaft toleriert werden mögen, gilt das soeben Gesagte grundsätzlich auch für (vorübergehend) unbewohnte Liegenschaften. Gerade angesichts der notorischen Tatsache, dass Hausbesetzungen vielfach gewaltsam aufgelöst werden müssen, kann entgegen der Ansicht der Verteidigung keine Rede davon sein, dass im Falle einer unbewohnten Liegenschaft ohne weiteres von einer gleichgültigen Haltung des Eigentümers bezüglich einer Besetzung durch Dritte oder gar von einem Einverständnis des Eigentümers zu einem solchen Eindringen ausgegangen werden darf. Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass die betreffende Liegenschaft durch Türen verschlossen war, wodurch der Wille des Eigentümers, ein Eindringen trotz Leerstand nicht zu wünschen, für jedermann deutlich ersichtlich war. Einer zusätzlichen ausdrücklichen Kundgebung bedurfte es nicht. Das Eindringen der Beschuldigten in die Liegenschaft und das Verweilen in dieser fand mithin gegen den erkennbaren Willen des Eigentümers statt. Von einem nachträglich erklärten Desinteresse von G._____ kann – wie bereits erläutert – nicht ausgegangen werden.

E. 3.2

Da die Beschuldigten ohne Zweifel wussten, dass die betreffende Liegenschaft nicht in ihrem Eigentum stand und sie vor dem Eindringen zudem verschlossene Türen aufzubrechen hatten, mussten sie zweifellos mit der konkreten Wahrscheinlichkeit rechnen, dass das Betreten und das Verweilen in der Liegenschaft gegen den Willen des Eigentümers erfolgte und ihnen daher nicht erlaubt war. Indem sie die Liegenschaft dennoch betraten und in ihr verweilten, nahmen sie zumindest im Sinne eines Eventualvorsatzes in Kauf, gegen das Hausrecht des Eigentümers zu verstossen. Durch das an prominenter Stelle aufgehängte Transparent mit der Aufschrift "BESETZT" taten sie diesen Willen zudem ausdrücklich gegen aussen kund und erweckten gar den Anschein eines gewissen Stolzes auf ihr Treiben. 4. Nach dem Gesagten erfüllten die Beschuldigten durch das in der Anklage umschriebene Handeln den Tatbestand des Hausfriedensbruchs im Sinne von

- 24 - Art. 186 StGB in objektiver und subjektiver Hinsicht und sind entsprechend schuldig zu sprechen. V. Strafzumessung 1. Die Vorinstanz hat den Strafrahmen des Art. 186 StGB von Geldstrafe oder bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe korrekt definiert und die theoretischen Grundlagen der Strafzumessung zutreffend dargelegt (Urk. 48 S. 12 f.). Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, kann auf diese Ausführungen verwiesen werden.

E. 4

Mit Präsidialverfügung vom 7. April 2016 wurde festgehalten, dass sich richtigerweise nicht die G._____ AG, sondern die Privatperson G._____ im vorliegenden Verfahren als Privatkläger konstituiert hat, und es wurde dem Privatkläger Frist zur Beantwortung der Berufung der Beschuldigten angesetzt (Urk. 72). Innert erstreckter Frist erstattete der Privatkläger die Berufungsantwort vom 23. Mai 2016 (Urk. 76), welche den Parteien mit Präsidialverfügung vom 30. Mai 2016 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 77). Die daraufhin eingereichte Stellungnahme der Verteidigung vom 2. Juni 2016 (Urk. 79) wurde den Parteien mit Präsidialverfügung vom 6. Juni 2016 zugestellt (Urk. 80). Die Parteien liessen sich daraufhin nicht mehr verlauten.

E. 5

Das Verfahren ist spruchreif.

- 14 - II. Prozessuales 1. Umfang der Berufung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.